



Finanzamt Nordenham \* Plaatweg 1 \* 26954 Nordenham

## Finanzamt Nordenham

Brandt-Hadeler-Hinrichs GbR, Steuerberater  
und Wirtschaftsprüfer  
Bahnhofstr. 79c  
26919 Brake

Bearbeitet von



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



Durchwahl (04731) 870 -



Nordenham  
16. Januar 2025

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt,  
dass Firma Barghorn GmbH & Co. KG, 26919 Brake, Am Sieltief 1 Bauleistungen im Sinne von  
§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 63/201/00307 / unter  
der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117407500 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger ge-  
schuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2025.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Piatweg 1  
26954 Nordenham

Telefon  
(04731) 870 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsberich: Mo bis Fr  
8:00 - 12:00 Uhr; Do 13:00 -  
17:00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE08 2800 0000 0028 0015 04,  
BIC MARKDEF1280  
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE81 2805 0100 0063 4170 00,  
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-nhm.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Nordenham schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.